

von der Breite und Tiefe nicht nur ihrer fachwissenschaftlichen juristischen Bildung, sondern ebenso auch von ihrem sozialwissenschaftlichen und psychologischen Erkenntnisstand sowie ihrem Erfahrungsschatz in der Strafrechtspflege, insbesondere auch ihrer Arbeit mit der Öffentlichkeit und den Kollektiven der Werktätigen ab. Nicht übersehen werden darf, daß auch die Anleitung der übergeordneten Organe der Strafrechtspflege sowie die Rechtsprechung der höheren Gerichte in zweiter Instanz und in Kassationsverfahren Wirkungen auf den Wertungsprozeß der Strafzumessung im Einzelfall zeitigen. Die Strafzumessung ist somit alles andere als ein eindimensionaler rein rationaler Wertungsvorgang, sondern ist ein hochkomplexer verantwortungsvoller Prozeß zumeist kollektiver richterlicher Tätigkeit, in den ebenso auch emotionale Elemente eingehen. Die Strafzumessung hat eine Fülle von Determinanten, und es ist Aufgabe des Gerichts, sich dieser Determinanten bewußt zu sein, um der Spontanität in der eigenen Entscheidung zu entgehen und Routine oder unbewußter Gewöhnung an Stereotype in der Strafzumessung zugunsten eines Höchstmaßes an Gerechtigkeit im Einzelfall entgegenzuwirken.

5.3.2.2.

Grundsätze der Strafzumessung

Die *Grundsätze der Strafzumessung* resultieren aus den Grundsätzen des Strafrechts der DDR: Grundlegendes verfassungsrechtlich verankertes Prinzip sozialistischer Rechtspflege wie des sozialistischen Strafrechts (vgl. Art. 86 Verfassung; Art. 5 und 7 StGB; § 1 StPO) ist die Gewährleistung der *sozialistischen Gerechtigkeit*. Das Gebot der Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit ist oberster Grundsatz der Strafzumessung (vgl. § 61 Abs. 1 StGB), der die *Gleichheit* aller Bürger, aller Menschen vor dem Gesetz und vor Gericht einschließt (vgl. Art. 5 StGB; § 5 StPO).

Aus dem Prinzip der sozialistischen *Gesetzlichkeit* folgt für die Strafzumessung, daß Strafen (auch Zusatzstrafen und weitere Maßnahmen) nur auf der Grundlage des Gesetzes, genauer innerhalb der *gesetzlichen Strafrahmen (Strafdrohung)* verhängt bzw. angewandt werden dürfen. Hierbei ist auch die Differenzierung von Straftaten als schwere Fälle (vgl. zum Beispiel § 114 Abs. 2, § 118 Abs. 2 StGB) und besonders schwere Fälle (vgl. § 96 Abs. 2 i.V.m. § 110 StGB) zu beachten.

Der verbindliche Strafrahmen ergibt sich nicht allein aus der speziellen (besonderen) Strafrechtsnorm, vielmehr sind zu seiner Ermittlung oft weitere Regelungen, namentlich aus dem Allgemeinen Teil (zum Beispiel über Höchst- und Mindestmaße, Strafverschärfung, Strafmilderung) heranzuziehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Umstände, die entsprechend der verletzten Strafrechtsnorm die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, dürfen bei der konkreten Strafzumessung nicht noch einmal straferschwerend bzw. -mildernd bewertet werden, da sie bei der Festlegung des Strafrahmens der entsprechenden verletzten Norm schon berücksichtigt wurden (Verbot der Doppelbewertung - vgl. § 61 Abs. 3 StGB).

Dem Prinzip der Gesetzlichkeit entspricht es weiter, daß auch die *Kriterien der Strafzumessung gesetzlich* fixiert sind (vgl. § 61 Abs. 2 StGB).

Kriterien der Strafzumessung sind die tatsächlichen Maßbestimmungen, nach denen die konkrete Strafe zu bemessen, zu individualisieren ist. Die von den gesetzlichen Kriterien der Strafzumessung (als verbindliche Vorgabe) im Einzelfall erfaßten objektiven und subjektiven Tatsachen (Folgen, Motiv usw.) sind die konkreten Strafzumessungstatsachen des einzelnen Falles.

Andere als in § 61 Absatz 2 StGB genannte Kriterien (Tatsachen) dürfen bei der Strafzumessung nicht zugrunde gelegt werden. So sind nach dem Recht der DDR weder die Ziele der Strafe noch die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Kriterien der Strafzumessung. Aber natürlich stellen die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Strafziele wichtige strafpolitische Orientierungen und Ausgangspositionen dar, denen das Ergebnis der Strafzumessung nicht zuwiderlaufen darf, insofern sind die gesetzlich bestimmten spezifischen Zwecke der einzelnen Straftaten (vgl. §§ 30, 33, 36, 39, 41 StGB) bei der Wahl von Art und Maß der Strafe stets zu beachten.

Aus dem *Tatprinzip* folgt, daß die Strafzumessung sich in den Grenzen nach unten und oben zu bewegen hat, die kraft Gesetzes durch die begangene Tat und ihre Schwere gezogen sind. Den ersten und *entscheidenden Maßstab* der Strafzumessung bildet daher *das konkrete Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat*, wie sie sich aus der Gesamtheit ihrer objektiven und subjektiven Umstände und Zusammenhänge, also ein-